

**Grundsätze der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main über das
Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 11.2.2025 (LeistungsbezR)
(Nichtamtliche konsolidierte Fassung)**

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul- Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 1.1.2016.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Leistungsbezüge können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine hervorragende Professorin/einen hervorragenden Professor für die HfG zu gewinnen. Das Präsidium verhandelt über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist.

(2) Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden, um eine Abwanderung abzuwenden. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass ein schriftliches Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorliegt. Der Fachbereich muss überzeugend darlegen, warum Bleibeleistungsbezüge gerechtfertigt sind.

(3) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind gemäß §3 Abs.1 HLeistBVO die Qualifikation und die bisherigen Leistungen unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Lehrgebiet sowie alternativer Angebote.

(4) Bleibeleistungsbezüge sollen frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

(1) Leistungsbezüge können für besondere Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung gewährt werden, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

(2) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen müssen, gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

a) im Bereich Kunst/Design/Medien und Forschung:

aa) Erfolge in der fachbezogenen Praxis;

bb) Engagement bei der Durchführung und Präsentation künstlerischer Entwicklungsvorhaben;

- cc) Engagement im Organisieren und Finanzieren besonderer Veranstaltungen, Projekte und Kongresse ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat;
 - dd) Engagement in Konvergenzthemen;
 - ee) Erfolge bei der Drittmittelinwerbung und Projektabwicklung;
 - ff) Publikationen und wissenschaftliche Vorträge; Wettbewerbserfolge; Preisträgerschaften, sonstige Auszeichnungen;
 - gg) Erfolge betreuter Studierender (Wettbewerbe, Ausstellungen, Medienpräsenz);
 - hh) Erfolge bei der Pflege/Schaffung internationaler Kooperationen;
 - ii) Mitwirkung in wissenschaftlichen oder künstlerischen Beratungs- und Empfehlungsgremien indirektem Zusammenhang mit den Interessen der Hochschule; Mitwirkung in Jurys oder Gutachtertätigkeit;
- b) im Bereich der Lehre:
- aa) Besonderes Engagement in der Mentorentätigkeit;
 - bb) Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Studierenden in Projekten, Praktika und Abschlussarbeiten;
 - cc) Engagement in Konvergenzthemen;
 - dd) Beiträge zur Studienreform, insb. Curriculum-Entwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge;
 - ee) Unterrichtsleistungen, die über die Lehrverpflichtungen hinausgehen;
 - ff) Ergebnisse von Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen;
 - gg) Praktizieren innovativer Unterrichtsformen;
 - hh) Engagement bei der Ansprache und Beratung potenzieller Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 5 Höhe, Befristung, Widerruf von Leistungsbezügen nach §4

(1) Leistungsbezüge nach §4 werden in der Regel in Stufen in Höhe von 300 EUR pro Monat vergeben. Die Beträge sind zu den übrigen Bezügen hinzuzurechnen und nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Teilzeitprofessuren erhalten anteilige Leistungsbezüge. Die erstmalige Vergabe neuer Leistungsstufen wird auf zwei Jahre befristet. Nach Ablauf der Befristung kann eine erneute Befristung oder eine Entfristung erfolgen. Leistungsbezüge können frühestens nach drei Jahren nach Amtsantritt einer Professur vergeben werden. In begründeten Fällen kann bei Vorliegen außergewöhnlicher besonderer Leistungen von dieser Maßgabe abgewichen werden. Professurvertretungen an der HfG können angerechnet werden.

(2) Leistungsbezüge nach §4 können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 3.000 EUR nicht überschreiten.

(3) Leistungsbezüge nach §4 sind zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenen Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden.

(4) Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung anonymisiert in geeigneter Weise ggf. geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der besonderen Leistungsbezüge.

§6 Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen

- (1) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors. Dem Antrag sind ein Selbstbericht und geeignete Nachweise durch die betroffene Professorin oder den betroffenen Professor unter Beachtung der Kriterien des §4 Abs.2 a) und/oder b) beizufügen.
- (2) Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme der/des entsprechenden Dekanin/Dekans an.
- (3) Das Präsidium kann auch geeignete Vorschläge für die Vergabe von Leistungsbezügen durch die Dekaninnen und Dekane annehmen oder aus eigener Kenntnis besondere Leistungen durch die Vergabe von Leistungsbezügen würdigen.
- (4) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Präsidium. Auf Wunsch wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

§7 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung der HfG, können für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion monatliche Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Zuständig für die Vergabe aller Funktionsleistungsbezüge ist das Präsidium.
- (3) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 300 EUR monatlich.
- (4) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 11 Professorinnen und Professoren Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 600 EUR monatlich. Bei einer Größe des Fachbereichs ab 12 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 800 EUR monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren (einschließlich Vertretungs-, ohne Gastprofessuren) zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (5) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 300 EUR monatlich. Bei mehreren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird die Summe des Funktionsleistungsbezugs in Absatz 5 S.1 nur einmal vergeben.
- (6) Studiendekaninnen und -dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 11 Professorinnen und Professoren Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 400 EUR monatlich. Bei einer Größe des Fachbereichs ab 12 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 600 EUR monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren (einschließlich Vertretungs-, ohne Gastprofessuren) zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (7) Der/die Vorsitzende des Promotionsbereichs erhält 300 EUR monatlich.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt. Bei einem Rücktritt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit sofortiger Wirkung.
- (9) Bei einer Größe des Fachbereichs bis 11 Professorinnen und Professoren kann zusätzlich auf Antrag das Lehrdeputat für den Dekan/die Dekanin um bis zu 4 SWS ermäßigt werden. Die Deputatsreduktion kann wahlweise auch mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geteilt

werden. Bei einer Größe des Fachbereichs ab 12 Professorinnen und Professoren kann das Lehrdeputat für den Dekan um bis zu 8 SWS reduziert werden. Die Deputatsreduktion kann wahlweise auch auf ihn/sie und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter verteilt werden. In den obigen Fällen ist eine Geschäftsverteilung vorzulegen, die die Deputatsreduktion rechtfertigt. Über die Ermäßigung entscheidet die Hochschulleitung.

§8 Ruhegehaltsfähigkeit

Die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und Funktionsbezügen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der HLeistBVO.

§9 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der HfG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage kann nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Vorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeiträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen. Sofern sich nachträglich herausstellen sollte, dass keine Kostendeckung des Drittmittelprojekts vorliegt, kann die Forschungszulage ganz oder teilweise durch die Hochschulleitung zurückgefordert werden.
- (2) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Präsidium auf Antrag. Dem Antrag ist die Zustimmung des Drittmittelgebers beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage ergeben muss.

§10 Häufung von Leistungsbezügen und Zulagen

Leistungsbezüge nach den §§3,4,7 und Zulagen nach § 9 können parallel gewährt werden.

§11 Vergaberahmen

Leistungsbezüge nach den §3 und 4 können nur innerhalb des vom Präsidium festgelegten jährlichen Verfügungsrahmens gewährt werden. Eine Pflicht zur Ausschöpfung des jährlichen Verfügungsrahmens besteht nicht.

§12 Inkrafttreten

Die geänderten Grundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung auf der Website der Hochschule für Gestaltung in Kraft.

Offenbach, den 19.03.2025